

Fachtagung „Weder Abenteuerland noch Verbannung“, Verein für Kommunalwissenschaften, Berlin

Heike Lorenz

Forum 4: Standards und Strukturen

Reichen Mindeststandards oder brauchen wir Gewährleistungsstandards?

Die thematische Gesamtfragestellung dieses Forums produziert gleich zu Beginn eine weitere Frage: Was sind eigentlich Mindeststandards, was Gewährleistungsstandards und was sind Standards in diesem Zusammenhang überhaupt? Wie sinnvoll und brauchbar sind diese?

Standards dienen vor allem der Qualitäts-Orientierung innerhalb wie außerhalb eines Tätigkeitsfeldes für alle diejenigen, die mit diesem Feld zu tun haben und sich mit diesem auseinandersetzen wollen oder müssen. In der Regel werden Aufgaben beschrieben und Aussagen zur erforderlichen Qualität der Durchführung dieser Aufgaben gemacht.

Unter „Gewährleistungsstandards“ verstehe ich verpflichtende Standards, die auch im juristischen Sinne ein klagbar wären, genauer: dies müssten Standards sein, die über die z.B. in den Selbstverpflichtungserklärungen und möglicherweise über geltende gesetzlich verankerte Vorgaben hinausgingen.

Schaut man sich in anderen Bereichen um, in denen mit Gewährleistungsstandards gearbeitet wird, so werden dort genau definierte Eigenschaften, Bedingungen und Abläufe festgelegt, anhand derer ein „Gewährleistungsfall“, der eine juristische Haftung impliziert, zu identifizieren sein muss. Auf den ersten Blick erscheint mir die Brauchbarkeit von Gewährleistungsstandards im beschriebenen Feld als eher untauglich.

Demgegenüber sind „Mindeststandards“ in meinem Verständnis beispielsweise Standards im Sinne der Vorgaben durch den Gesetzgeber oder aber Standards, auf deren Einhaltung sich Berufsverbände bzw. ihre Mitglieder verpflichten.

Standards in diesem Sinne weisen durchaus unterschiedliche Bezugsgrößen auf:

sie orientieren sich fachlich beispielsweise an mehr oder weniger aktuellen, auf jeden Fall breit akzeptierten Ergebnissen qualitativer und / oder quantitativer Sozialforschung und gelten als Bestandteil empirisch belegter Erkenntnisse der Disziplin.

Gibt es keine Standards im oben beschriebenen Sinn, widerspricht die Praxis den vorgelegten Ergebnissen oder will sie sie ergänzen, orientiert sie sich in der Regel an eigenen Ergebnissen und bietet damit sowohl Begründung wie wissenschaftliche Ergänzung, als auch Möglichkeiten zum Diskurs an. Praxisforschung generiert sich häufig über Evaluationen / Selbstevaluationen und ist in der Lage, eigene empirische Grundlagen zur Entwicklung oder Weiterentwicklung eines Feldes zu erarbeiten.

Last but not least spiegeln Mindeststandards häufig politische Konsense wider.

Eine Beurteilung der Bedeutung von Standardisierung im vorgestellten Rahmen kann auf einen kurzen Diskurs zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte nicht verzichten.

Nach Einführung des KJHG Anfang der 90iger Jahre stellte § 35 SGB VIII „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ in besonderer Weise die gesetzliche Bezugsgröße für HzE im

“Rahmenbedingungen und Standards”

Ausland dar. Er erlaubte in der Praxis eine sehr individualisierte Ausgestaltung der Hilfen mit größtmöglichem Spielraum, was fachlich wie auch politisch durchaus beabsichtigt war: dieser Spielraum war dem Wesen und der Intention des Gesetzes geschuldet. Durch einen möglichst wenig einschränkenden Rahmen, sollte möglichst viel Raum für kreative und flexible Interventionen entstehen – an dieser Notwendigkeit hat sich inhaltlich bis heute nichts geändert. In den folgenden Jahren hat die Praxis das Feld enorm entwickelt, aufschlussreiche Beiträge zur Theoriebildung geliefert und insgesamt überzeugende und deutliche Erfolge erzielen können.

Jedoch hat sich – ebenso deutlich - herausgestellt, dass die Form gesetzlicher „Nicht-Regelung“ nicht in jedem Punkt sachdienlich war. Der bereit gestellte Freiraum bot stellenweise zu wenig Orientierung und statt dessen zu viel Möglichkeiten für unsachgemäße und fachlich nicht vertretbare Abläufe.

Im Zusammenhang mit einer sich nur mühsam entwickelnden Theoriebildung in einem Feld, das in Diskussionen hochgradig emotionale Reaktionen auslösen kann, entstand damit wenig „Entwicklungshilfe-Schutz“ und stellenweise sozusagen zu wenig Erziehungshilfe für das noch junge, neue „Erziehungshilfe-Kind“.

Was waren oder können auch heute noch mögliche Problembereiche sein? Angesichts der Tatsache, dass eine Hilfe zur Erziehung im Ausland ein hoch komplexes und filigranes Konstrukt ist, haben wir es mit einer vergleichsweise großen Anzahl potentieller Schnittstellen für Störungen zu tun.

Beispiele:

- keine verlässlichen oder ausreichenden Rückkoppelung durch die Betreuungsstelle an den Projektträger im Inland
- „allein gelassene“ Betreuer und Jugendliche – pädagogische Arbeit ohne ausreichendes „Netz und doppelten Boden“ durch präsenste und verantwortliche Leitung
- nicht ausreichende / unangemessene / unklare Konzepte zur Krisenintervention
- keine ausreichende Überprüfung der Umsetzungsqualität der Hilfeziele durch freie und / oder öffentliche Träger
- keine oder nicht ausreichende supervisorische Unterstützung für die Projektstellen
- keine ausreichende Einbindung in örtliche Strukturen des Gastlandes (Vernetzung / soziale Integration der Betreuungspersonen)
- keine ausreichenden Kenntnisse der Rechtsgrundlagen des Gastlandes beim freien / öffentlichen Träger
- keine ausreichenden Kenntnisse über kulturelle und politische Grundlagen beim freien / öffentlichen Träger
- unzureichende fachliche / zeitliche Vorbereitung von Hilfen durch freie und / oder öffentliche Träger

Nachdem erkennbar wurde, dass ein mehr an Steuerung notwendig war, baute der Gesetzgeber zunächst auf die Einsichtsfähigkeit und verantwortliche Selbstregulierung vor allem der freien Träger:

dem kreativen und flexiblen Wesen der Hilfen gemäß wurde nun versucht, möglichst wenig reglementierend einzugreifen, aber dennoch Orientierung zu geben. Die Entwicklung der ersten Selbstverpflichtungserklärung SVE durch den Bundesverband Erlebnispädagogik e.V. erfolgte 1998 in Abstimmung mit dem BMFSFJ, dem Auswärtigen Amt, der BAGLJÄ sowie Vertretern der kommunalen Spitzenverbände (Bundesverband Erlebnispädagogik 1998). Dieser „Prototyp“ einer SVE wurde seinerzeit, gefördert durch die Stiftung Jugendmarke, allen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe kostenfrei und unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

Die SVE ließ und lässt ausreichende Spielräume zur Ausgestaltung der Hilfen und bietet gleichzeitig einen Handlungskorridor an, der sich mit den Erkenntnissen der zunehmenden Praxisforschungen verbindet.

“Rahmenbedingungen und Standards”

In diesem Kontext hat der Bundesverband Erlebnispädagogik in den folgenden Jahren weitere Instrumente entwickelt. Sie bieten heute sinnvolle Leitlinien an, die teilweise sogar deutlich über gesetzliche Vorgaben hinausgehen:

- Seit 2003 ergänzt eine Arbeitshilfe die SVEim Sinne einer Checkliste (Bundesverband Erlebnispädagogik 2003). Sie ist vor allem entwickelt worden, um öffentliche Träger, die bislang nicht oder nur selten mit HzEim Ausland zu tun hatten, möglichst unkompliziert und schnell mit wichtigen Aspekten zu Qualität und Durchführung der Hilfen vertraut zu machen.
- Zweimal jährlich erhebt der Verband über eine Stichtagsmeldung von seinen Mitgliedseinrichtungen Daten zu HzEim Ausland (Bundesverband Erlebnispädagogik 2004 ff). Diese werden auf unterschiedlichen Wegen und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie erlauben dem Verband beispielsweise eine schnelle und unbürokratische Rekonstruktion von Projektstellen und Trägern, die in einer bestimmten Region arbeiten.
- Im Jahr 2004 wurde die Schiedsstelle des Verbandes ins Leben gerufen (Bundesverband Erlebnispädagogik 2004). Sie wird aktiviert bei Streitfällen innerhalb der Mitgliedschaft oder zur Wahrung verbandlicher Interessen. Bei der Anrufung der Schiedsstelle ging es bislang fast ausnahmslos um qualitative Fragen zu Inhalt oder Struktur von Arbeit.

Mit den oben vorgestellten zusätzlichen Steuerungsinstrumenten ist innerhalb des Verbandes und seiner aktuellen Handlungsmöglichkeiten ein Kanon von größtmöglichen Steuerungs- und Interventionsmöglichkeiten geschaffen worden.

Doch zurück zum gesamten Feld: es gibt Träger, die sich innerhalb eines solchen Rahmens professionell und sicher bewegen, bzw. bewegen würden, wenn sie sich ihm verpflichten würden. Diese Träger würden zur Sicherung einer hohen Durchführungsqualität keine weitergehenden Verpflichtungen oder Vorgaben benötigen.

Es gibt Träger, die aus unterschiedlichsten Gründen die freiwillige Verpflichtung mit der dahinter stehenden Anerkennung der Notwendigkeit, sich innerhalb eines umschriebenen Qualitätskorridors zu bewegen, nicht eingehen und zweifelhafte, bzw. nicht optimierte oder unakzeptable Arbeitsergebnisse erzielen.

Weil sich abzeichnete, dass eine felddeckende Selbstverpflichtung möglicherweise keine ausreichende Steuerungswirkung haben bzw. längst nicht alle in diesem Bereich tätigen Träger erreichen würde, hat der Verband bereits im Jahr 2000 nach intensiven Beratungen mit dem BMFSFJ ein felddeckendes Qualitätssicherungs-Konzept entwickelt, welches inhaltlich begrüßt wurde, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht finanziert und somit auch nicht realisiert werden konnte (Bundesverband Erlebnispädagogik 2000).

Der Versuch einer felddeckenden erfolgreichen Steuerung über Selbstbindung muss aus heutiger Sicht leider als nicht ausreichend bewertet werden:

- es gab und gibt immer noch Probleme, die vermeidbar wären;
- es gibt Träger, die keinem der Verbände angehören, welche sich mit diesem Hilfebereich qualitativ auseinandersetzen. Damit will ich nicht behaupten, dass diese Träger nicht mit guter Qualität und erfolgreich arbeiten können – doch entziehen sie sich der gemeinsamen Verantwortung der Weiterentwicklung eines komplexen und mitunter sensiblen Feldes sowie einer freiwilligen Selbstkontrolle im transparenteren Rahmen, den nur eine Einbindung in Verbandsstrukturen gewährleisten kann.

“Rahmenbedingungen und Standards”

Ein Großteil der in letzter Zeit bekannt gewordenen Fälle, in denen es zu augenscheinlich vermeidbaren Schwierigkeiten oder Fehlentwicklungen gekommen ist, gehören keinem der hier als Mitveranstalter präsenten drei großen Verbände an.

Auf dem Hintergrund, dass also die Steuerungswirkung der Selbstbindung auch bei den politischen Partnern als nicht ausreichend erachtet wurden, sind die Veränderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK zu sehen, die seit dem Jahr 2005 einen neuen und genauer definierten Rahmen setzen (BMFSFJ2005).

Der Bundesverband Erlebnispädagogik hat zu den Auswirkungen des KICK in der Praxis und zu seiner Steuerungsqualität im Jahr 2007 eine Befragung seiner Mitgliedseinrichtungen (Bundesverband Erlebnispädagogik 2007) durchgeführt. Die zusammengefassten Ergebnisse dieser deskriptiven Analyse können über die Geschäftsstelle unter info@be-ep.de angefordert werden.

Die Frage, ob die Qualität der Hilfen zur Erziehung im Ausland zukünftig durch weitere strukturelle Eingriffe zu verändern sein wird und wenn ja, durch welche, bleibt. Dies würde ich gern in diesem Forum mit Ihnen erörtern.

Was also wird bleiben, was entzieht sich der Regulierung durch Standards im In- und Ausland, weil es keine „sicheren“ im Sinne von absolut vorhersehbaren Verläufen gibt (denn: Jgdl. und ihre Familien / Peer-Groups sind Ko-Produzenten der Hilfe!!!)?

- Krisenhafte Verläufe – sie gehören i. d. Regel zur Genese der Betreuungsverläufe, in diesem Sinne zu sehen sind ebenfalls
 - Entweichungen
 - Straftaten von Jugendlichen im Ausland – selbst bei günstiger Ausgangs-Prognose diesbezüglich kann nicht erwartet werden, dass Straftaten gänzlich ausgeschlossen werden; in diesem Sinne sind z.B. auch
 - Schäden am Eigentum Beteiligter und Unbeteiligter zu sehen
 - Gewaltdelikte: Jugendliche als Opfer oder Täter
 - Suizidversuche oder Suizide – sicherlich eines der traurigsten Kapitel möglicher unerwünschter Ereignisse im Ausland; der jüngste Fall im vergangenen Jahr in Portugal hat eindeutig gezeigt, dass suizidale Absichten selbst bei gründlicher Arbeit nicht immer im Vorfeld erkennbar sind
 - Unfälle
 - Risiken bzgl. strafrechtlicher Bedingungen in Gastländern
 - dass die Hilfe nicht zum erwünschten Ziel führt
 - dass die Hilfen Vorwürfe / Sozialneid auslösen
- „schwarze Schafe“ - Träger, die jenseits juristischer Bestimmungen und fachlicher Standards arbeiten, werden möglicherweise erfinderisch sein, auch unter veränderten Bedingungen Wege zu finden – jedoch kann die Anzahl dieser Wege erheblich minimiert werden

„Vermeidbare“, weil z.B. durch Struktur beeinflussbare Stellgrößen sind hingegen

- Überforderungssituationen der Betreuungspersonen, bzw. das Auffangen von Überforderungen und damit einhergehenden krisenhaften Verläufen durch
 - qualifizierte Diagnostik im Vorfeld
 - qualifizierte und nach Sachstand erforderliche fachliche, interdisziplinäre Begleitung vor Ort
 - entsprechend abgesicherte Interventionsmöglichkeiten des Trägers und seiner Kooperationspartner vor Ort
- Zu viele Träger / Jugendliche in einer Region, die eine nicht zumutbare „Überlastung“ der dortigen Strukturen und der Bevölkerung auslösen können

“Rahmenbedingungen und Standards”

- Unzureichende Vernetzung der Betreuer im Ausland (er / sie, bzw. das Betreuungssystem sollte nicht nur Besucherstatus ohne Anbindung haben)
- Unzureichende Voraussetzungen für Reiseprojekte, auch und gerade als Methode für Kriseninterventionen: profunde Kenntnisse von Land, Sprache, Kultur, Politik, behördlichen Strukturen sind erforderlich

sowie alle anderen, an dieser Stelle nicht mehr explizit erwähnten Standards, die der Selbstverpflichtungserklärung SVE(Bundesverband Erlebnispädagogik 2007) zu entnehmen sind.

Offene Fragen und Problemkonstellationen

Die Hilfeform muss mit Polaritäten umgehen, die ihren Spannungsbogen zusätzlich „anreichern“:

- das Wesen der Hilfe erfordert Freiräume für kreative Ausgestaltung und unkonventionelle Lösungsansätze; demgegenüber ist zum Wohle der Betreuten der Schutz vor missbräuchlichem Umgang und Einsatz der Hilfeform durch freie / öffentliche Träger / Betreuungspersonen zu gewährleisten
- ein weiteres Spannungsfeld ist mit der Notwendigkeit des größtmöglichen Freiraums, hoher Kreativität und Flexibilität gegeben, die qualitäts-stiftenden und kontrollierenden Standards mit juristischen Folgen gegenüber stehen können

Noch immer sind leider verbindliche Meldungen der Hilfen im Inland bei den zuständigen Landesbehörden unter Angabe von Kontakt und Sozialdaten der ausländischen Projektstelle nicht obligat. So ist bei Krisen, die Interventionen auch außerhalb der verantwortlichen Träger erfordern, eine zügige Bearbeitung weiterhin in vielen Fällen erschwert.

Fragen bzw. Verbesserungspotential wirft m.E. auch die Zusammenarbeit bzw. das Verständnis einer Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern auf – wo liegen gemeinsame Interessen, gemeinsame Aufgaben, gemeinsame Verantwortungen? An welchen Stellen wird sinnvollerweise oder per Auftrag Verantwortung auf / - geteilt? Wie können freie und öffentliche Träger ihre Aufgaben zum Wohle des Ganzen sinnvollerweise wahrnehmen? Wie können und müssen öffentliche Träger ihre Steuerungsverantwortung für diese Hilfeform wahrnehmen? Der Bundesverband Erlebnispädagogik hat durch seine Mitgliederstruktur im Schwerpunkt freie Träger im Fokus; dennoch hat sich das Stadtjugendamt München, welches sich seinerzeit an der Weiterentwicklung der SVE engagiert beteiligt hat, zu diesem Zeitpunkt für eine Mitgliedschaft im Verband entschieden – eine sehr begrüßenswerte, aber leider noch seltene Ausnahme.

Der Bundesverband heißt öffentliche Träger herzlich willkommen und ist offen für eine gemeinsame Qualifizierung und Entwicklung dieser wichtigen Schnittstelle.

Ideen für mögliche Weiterentwicklungen und Lösungen der aufgezeigten potentiell kritischen Schnittstellen

Im folgenden möchte ich Ihnen gern einige Möglichkeiten vorstellen, die meiner Ansicht nach deutliche Verbesserungspotentiale beinhalten.

1.

Bereits an anderer Stelle habe ich darauf hingewiesen, dass es nach wie vor freie Träger gibt, die in keinem Dachverband organisiert sind. Meines Erachtens ist dies aus unterschiedlichen Gründen kein guter Zustand:

“Rahmenbedingungen und Standards”

- Nicht-organisierte freie Träger wirken in der Regel wenig öffentlich; sie arbeiten meist ausschließlich im Verhältnis freier / öffentlicher Träger und bleiben damit fachlich und politisch unsichtbar, distanziert und unbeteiligt. Der so entstehende Raum bietet Schutz – auch im negativen Sinne und für unzulängliche Praxis.
- Das vergleichsweise junge Feld braucht Impulse zur qualitativen Weiterentwicklung – diese stellt sich in der Regel weniger von allein oder durch gesetzliche Vorgaben, sondern vor allem durch fachlichen und fachpolitischen Dialog ein.
- Organisierte Träger gewähren Einblicke in ihre Arbeit, die so weit gehen können, dass Instrumente des Dachverbandes Kontrolle und mehr Transparenz auch für Außen stehende ermöglichen.

Ein Weg könnte die Pflichtmitgliedschaft aller freien Träger, welche HzEim Ausland anbieten, in einer Art Kammer analog zu Handwerkskammern o.ä. sein.

An dieser Stelle würde der Bundesverband Erlebnispädagogik seine fachlichen Erfahrungen sowie die Ressourcen, die er durch seine politische und fachpolitische Arbeit der vergangenen Jahre gewonnen hat, zur Durchführung oder Unterstützung eines solchen Modells zur Verfügung stellen.

2.

Mittlerweile existiert eine Vielzahl von Selbstverpflichtungserklärungen, die sich in der Regel kaum inhaltlich, jedoch in ihrer Herausgeberschaft unterscheiden. Die Konsolidierung / der Abgleich dieser unterschiedlichen SVE's/ Arbeitshilfen wäre ein wünschenswerter Schritt in eine transparentere und klarere Struktur.

An dieser Stelle sei zudem hingewiesen auf das Eckpunkte-Papier, welches derzeit unter Federführung des Deutschen Vereins mit Vertretern sämtlicher politischer Ebenen sowie Vertretern der anerkannten Bundesverbände erarbeitet wird. Es soll die Praxis der HzEim Ausland vor allem für die öffentlichen Träger erläutern und im Sinne einer Arbeitshilfe transparenter machen.

Das Papier soll voraussichtlich im Frühjahr 2008 die Gremien des Deutschen Vereins durchlaufen haben und anschließend der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

3.

In der nächsten Idee sehe ich persönlich eine gute Chance, die Qualifizierung der Praxis zu unterstützen:

wenn künftig Betriebserlaubnisse für freie Träger, die HzEim Ausland anbieten (und vielleicht ja nicht nur diese....) mit der Verpflichtung verbunden wären, Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Trägerorganisation nachzuweisen, könnte das „entwicklungsverzögerte“ Träger motivieren, ihre Prozesse unter Qualitätsaspekten optimaler zu strukturieren.

Der Bundesverband empfiehlt seinen Mitgliedseinrichtungen, einen solchen Nachweis zu führen. Zudem ist geplant, diesen Nachweis als Punkt in der Selbstverpflichtungserklärung und in der Arbeitshilfe zu verankern.

Mit einer Verpflichtung bzw. Koppelung an die Betriebserlaubnis können Organisationsentwicklungsprozesse zu relevanten Themenbereichen (z.B. Verankerung partizipativer Strukturen, Implementierung von Anregungs- und Beschwerdemanagement-Systemen u.a.) und Fortbildungsmaßnahmen etwa in Analogie zur Fortbildungs-Verpflichtung von Ärzten zum Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung /Entgeltvereinbarung werden und bspw. mit einer Art „credit points“ nachgewiesen werden.

Auch die Fortbildung und beständige Qualifizierung des Betreuungspersonals zu den besonders herausfordernden Themenfeldern dieser Hilfeform sollte im Fokus bleiben – in diesem Sinne verstandene Qualifizierung ergänzt grundständige Ausbildungsgänge, die auf das Tätigkeitsfeld nicht immer ausreichend vorbereiten. Dies erscheint mir u.U. sinnvoller als der Nachweis, eine – möglicherweise schon lang zurückliegende - pädagogische Ausbildung gemacht zu haben; auch

“Rahmenbedingungen und Standards”

hier könnte eine an die Systematik der internationalen credit points angelehnte Bewertung Qualität und Quantität vergleichbar machen.

4.

Last but not least würden eine verstärkte Beratung untereinander sowie ein Austausch der öffentlichen Träger – ggfls. auf der Ebene der Landesjugendämter, wie z.B. von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ in einer Empfehlung vorgeschlagen, die Entwicklung hausinterner Routinen im Umgang mit Hilfen zur Erziehung im Ausland bei den öffentlichen Trägern unterstützen: „Die Landesjugendämter sollten eine sog. „Informationsbörse“ für Jugendhilfe-angebote im Ausland einrichten, in die die Konzepte und Änderungen der Angebote und die Erfahrungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe einfließen. So kann eine qualifizierte Beratung der örtlichen Jugendämter erfolgen. Gleichzeitig könnten die Landesjugendämter ein bundesweites Informations-, Evaluations und Kontrollsystem, bezogen auf Hilfen nach dem SGBVIII im Ausland aufbauen.“ (AGJ 2007).

- Für diesen Punkt wünsche ich mir außerdem, dass das derzeit unter Federführung des Deutschen Vereins erarbeitete Eckpunktepapier eine spürbare Steuerungswirkung entfalten kann.

Literatur- und Quellennachweis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ:	Hilfen für Kinder und Jugendliche nach §§ 27, 35 oder 41 SGBVIII im Ausland. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2007
BMFSFJ:	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK. Berlin 2005
Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.:	Selbstverpflichtungserklärung SVE. Köln 1998
Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.:	Selbstverpflichtungserklärung SVE. Aktualisierte Fassung. Dortmund 2007 als Download unter: www.be-ep.de/be/pages/start/extras/download.php
Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.:	Qualitätsoffensive. Oberrimsingen 2000
Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.:	Arbeitshilfe. Lindau 2003 als Download unter: www.be-ep.de/be/pages/start/extras/download.php
Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.:	Schiedsstelle. Geschäftsordnung. Lindau 2004
Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.:	Stichtagsmeldung. Halbjährliche Erfassung aller HzE im Ausland. Beginn 2004

“Rahmenbedingungen und Standards”

als Download unter:
www.be-ep.de/be/pages/start/extras/download.php

Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.: Hilfe zur Erziehung im Ausland. Veränderungen durch das KICK. Deskriptive Analyse.
Dortmund 2007

Dr. Güntert, Friedhelm / Felka, Eva: Das KICK und seine Auswirkungen aus Sicht freier Jugendhilfeträger. Mitgliederinformation Bundesverband Erlebnispädagogik.
Köln 2008
als Download unter:
www.be-ep.de/be/pages/start/extras/download.php

